

Satzung des Yacht-Club Norden e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Yacht-Club Norden e. V. (abgekürzt YCN). Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Norden. Gründungstag des Vereins ist der 20. Oktober 1961.

§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Yacht - Club ist ein Zusammenschluss von Interessenten des Segel- und Motorbootsports und dient der Ausübung und Förderung dieser Sportarten.
- 2) Der Verein betreibt alle Anlagen, die zur Durchführung des Wassersports benötigt werden.
- 3) Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängig.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 5) Der Verein unterstützt und fördert das Jugendsegeln.
- 6) Der Verein unterstützt und fördert Umwelt- und Landschaftsschutz.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Der YCN hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Segel- und Motorbootsport ausüben.
- 3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.
- 4) Jugendmitglied kann werden, wer das 7. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendmitgliedschaft geht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres in die aktive oder fördernde Mitgliedschaft über; ausgenommen sind Auszubildende und Studenten.

- 5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung dazu berufen werden.
- 6) Die Aufnahme in den YCN ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Der Gesamtvorstand beschließt über die Aufnahme.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss.
- 2) Für den Austritt ist eine eigenhändig unterschriebene, an den geschäftsführenden Vorstand gerichtete, Erklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des laufenden Kalenderjahres, erforderlich.
- 3) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes beim Gesamtvorstand, werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsgemäßen Mitglieder ausgeschlossen.
 - a) Mitglieder, die vorsätzlich, gröblich den Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderhandeln.
 - b) Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Vereinsfrieden stören bzw. gefährden.
 - c) Mitglieder, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
 - d) Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand sind.
- 4) a) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

b) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung beim Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, des eingeschriebenen Briefes beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden.

c) Der Ehrenrat, der über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von einem Monat nach Eingang der Berufungsschrift vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

- 2) Anlagen und Einrichtungen des Vereins, die für die Nutzung durch die Mitglieder geschaffen worden sind, können von allen Mitgliedern genutzt werden. Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins richtet sich nach den jeweils dafür gültigen Benutzungsordnungen (z.B. Hafen- bzw. Hausordnung, Beitragsordnung).
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen bei Fälligkeit ohne Aufforderung an die Vereinskasse zu zahlen.
- 4) Jedes Mitglied, das die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 1 erfüllt, hat das uneingeschränkte Stimmrecht. Juristische Personen haben als Mitglied 1 Stimme.
- 5) Mit der Aufnahme in den YCN erkennt das Mitglied diese Satzung an.

§6 Beiträge

- 1) Der Beitrag zum YCN wird im Rahmen der Beitragsordnung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Über die Beiträge zur Erhaltung der Steganlage und über die Höhe der Umlage für angepachtete Wasser- und Landflächen entscheidet die Stegmieterversammlung.
- 3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Stegmieterversammlung,
- c) der geschäftsführende Vorstand,
- d) der Gesamtvorstand,
- e) die Hafenkommision,
- f) der Ehrenrat.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder.
- 2) Es sind zu unterscheiden die ordentliche Mitgliederversammlung, die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 3) Der Verein hält in jedem Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) unter Leitung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters ab. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und im Wege der elektronischen Kommunikation Teilnehmenden auszuüben, oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform abzugeben.

Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen schriftlich oder in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Eine virtuelle Mitgliederversammlung oder Stimmabgabe über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- 4) Termin und Ort dieser Versammlung müssen spätestens 4 Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- 5) Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden sollen, müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform zugegangen sein.
- 6) Auf Anforderung sind einem Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand spätestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Unterlagen zu übersenden:
 - a) alle Anträge zur Mitgliederversammlung
 - b) eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des verfloßenen Geschäftsjahres unter Berücksichtigung des Haushaltsvoranschlages,
 - c) ein Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 8) Verbindliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung müssen sein:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - b) Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Rechenschaftsbericht und Haushaltsvoranschlag des Schatzmeisters,
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- 9) Ferner hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Wahl der Ehrenratsmitglieder,
 - d) Bildung von Ausschüssen,
 - e) Beschluss über Ehrenmitgliedschaften,
 - f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Benutzungs- und Beitragsordnungen,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Bestätigung der Mitglieder der Hafenkommision auf Vorschlag der Stegmieterversammlung,
 - i) Beratung und Beschluss über Mitgliedschaften in übergeordneten Verbänden und anderen

Vereinen.

- 10) Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Über Satzungsänderungen darf nur dann abgestimmt werden, wenn die Änderungsanträge den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind.
- 11) Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 12) Erscheint zu einer wegen einer Satzungsänderung ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht das erforderliche Viertel der Mitglieder, so kann die Versammlung innerhalb von vier Wochen erneut einberufen werden. Dann gilt die 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens 20 Mitgliedern des Vereins unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Der Termin ist innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des schriftlichen Antrags anzuberaumen. § 8 Ziffer 4 und 5 gelten entsprechend.
- 14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§9 Die Stegmietersversammlung

- 1) Mitglieder der Stegmietersversammlung sind die Clubmitglieder, die ein Nutzungsrecht an der Steganlage erworben haben. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Saisonlieger.
- 2) Die Stegmietersversammlung wird mindestens einmal jährlich am Saisonende vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Stegmietersversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, oder ohne Teilnahme an der Stegmietersammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Stegmietersammlung schriftlich oder in Textform abzugeben. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- 3) Die Stegmietersammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 ihrer Mitglieder dieses verlangen.
- 4) Die Aufgaben der Stegmietersammlung sind:
 - a) Wahl der Mitglieder der Hafenkommision
 - b) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die wirtschaftlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Steganlage stehen. Hierzu gehören:
 - ba) ein Etatvorschlag für die Jahreshauptversammlung über die laufenden Unterhaltungskosten der Steganlage
 - bb) Langfristige Investitionen

- bc) Baggerungen.
- c) Beschlussfassung über die Grundsätze des Arbeitsdienstes.
- d) Beratung der Hafenordnung und der Liegeplatzordnung als Vorschlag für die Mitgliederversammlung.

§10 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Personen, und zwar
 - a) dem Vorsitzenden.
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Vorsitzenden der Hafenkommision.
- 2) Alle Vorstandsmitglieder müssen in dem räumlichen Bereich des Altkreises Norden ihren Hauptwohnsitz haben.
- 3) Scheidet während der Amtsperiode ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der verbleibenden Amtszeit vorzunehmen.
- 4) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt nach Vorschlägen aus der Mitte der Versammlung offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß Aufwandsentschädigungsordnung erhalten.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann Dritte mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 11 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Justitiar,
 - c) dem Sportwart,
 - d) dem Jugendwart,
 - e) dem Hauswart,
 - f) dem Veranstaltungswart,
 - g) dem Pressewart,
 - h) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - i) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - j) allen Mitgliedern der Hafenkommision,
 - k) dem Technikwart.
- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet

während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der verbleibenden Amtszeit vorzunehmen.

- 3) Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal vierteljährig.
- 4) Der Gesamtvorstand beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 5) Der Gesamtvorstand beschließt den Ausschluss von Vereinsmitgliedern. §8 Abs. 4. gilt entsprechend.
- 6) Der Beitrag zum YCN wird im Rahmen der Beitragsordnung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
- 7) Termin und Ort dieser Versammlung müssen spätestens 4 Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

§ 12 Hafenkommision

- 1) Die Hafenkommision besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Stegmietersversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis dahin ist die Hafenkommision kommissarisch im Amt.
- 2) Die Hafenkommision wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- 3) Die Aufgaben der Hafenkommision sind in der Hafen- und Liegeplatzordnung im Einzelnen geregelt.

§ 13 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sind. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- 2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates aus, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu wählen. Der Ehrenrat ist bis dahin in seiner verringerten Besetzung beschlussfähig.
- 3) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorschläge zur Schlichtung von Streitigkeiten erstellen soweit einzelne Mitglieder der Vorstand oder eine der streitenden Parteien darum ersucht.
 - b) Er entscheidet endgültig über die Berufung eines Mitgliedes im Ausschlussverfahren gemäß § 4 Abs. 3).
 - c) Der Mitgliederversammlung Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften vorlegen.
- 4) Der Ehrenrat verhandelt über Anträge innerhalb

von einem Monat nach Zugang. Verhandlungen des Ehrenrates sind vertraulich und geheim. Das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen ist schriftlich oder in Textform niederzulegen und den Beteiligten bekanntzumachen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer, der gemeinsam mit dem im Vorjahr gewählten Kassenprüfer die Kassen- und Wirtschaftsführung zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten hat. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Kassenprüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Abstimmungen

Beschlüsse in den Vereinsorganen und Ausschüssen werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst; es sei denn, diese Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die von ihnen beauftragten Personen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die ordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Die vorausgehende schriftliche bzw. textförmliche Einladung hat einen ausdrücklichen Hinweis auf die Auflösungsabsicht und die Gründe hierfür zu enthalten.
- 2) Für den Auflösungsbeschluss ist die Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Mitglieder erforderlich, es muss mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3) Der letzte amtierende geschäftsführende Vorstand hat zu liquidieren.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Beendigung des Liquidationsverfahren an die, Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Aus historischen Gründen und wegen der Übersichtlichkeit ist in dieser Satzung die männliche Form beibehalten worden. Selbstverständlich gilt alles für Frauen und Männer gleich.